1.3 Standort

1.4 Bankverbindung

Programm des Landes Oberösterreich zur Stimulierung der erstmaligen Kooperation von Oö. Unternehmen mit einer F&E-Einrichtung



_ Nummer _

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln

	Amt der Oö. Landesr Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche E Abteilung Wirtschaft und Fors Bahnhofplatz 1 4021 Linz	Entwicklung	Eingangsstempel
		en bitte nur in Kopie vorlegen / Originale können nicht retou nauswahl Mehrfachauswahl	rniert werden!
1.	Antragstellendes Unte	rnehmen	
	1.1 Unternehmensdaten	Name / Bezeichnung	
		Ansprechperson	
		Firmenbuchnummer	
	1.2 Kontaktdaten	E-Mail	
		Telefon	

____ Ort _

2. Weitere Angaben zum antragstellenden Unterne	enmer
---	-------

Straße _

	Kontoinhabende Person
	Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.
Weitere Angaben zum a	antragstellenden Unternehmen
2.1 Unternehmensbasisdaten	Entspricht das Unternehmen einem KMU (Klein- oder Mittelunternehmen)? (gemäß KMU-Definition der EU) Ja Nein
2.2 Beitragskontonummer	bei der ÖGK (Österreichischen Gesundheitskasse)
2.3 Mitgliedschaft	Ist das Unternehmen Mitglied bei der WKOÖ (Wirtschaftskammer OÖ) <u>oder</u> der Kammer der Architekten- oder Ingenieurskonsulenten für Oberösterreich und Salzburg? Nein Ja, in folgender Sparte (Fachgruppe):
2.4 Unternehmen <u>ohne</u> Firm	enbuch-Eintragung Österreichische Sozialversicherungsnummer (Format 1234TTMMJJ)
2.5 Beschäftigte (nach Köpfen)	Anzahl der Beschäftigten in Oberösterreich bei Antragstellung



3. Bezug zur Wirtschafts- und Forschungsstrategie des Landes Oberösterreich #upperVISION2030

(Mehrfachauswahl möglich) Sie finden das Programmbuch unter <u>www.uppervision.at</u>

	3.1 Handlungsfeld Digitale T	ransformation:
	☐ Ziel 1:	Erzeugung von Wissen und Wertschöpfung durch die Nutzung von Daten, Heben des Innovationspotenzials neuer Technologien, wie z.B. Big Data, Artificial Intelligence, etc., in den prioritärer Handlungsfeldern sowie Überführung neuer Technologien in die Anwendung.
	☐ Ziel 2:	Erzielen einer Vorreiterposition im Bereich Human Centered Artificial Intelligence und Setzen vor Qualitätsstandards bei der Validierung von Al-Systemen hinsichtlich Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Anwendung.
	3.2 Handlungsfeld Effiziente	und nachhaltige Industrie & Produktion:
		Halten und Ausbau des technologischen Vorsprungs der Unternehmen am Standort , um weiterhin innovative Produkte undDienstleistungen auf nationalen und internationalen Märkten erfolgreich zu platzieren.
	☐ Ziel 2:	Erhöhung der Effizienz der OÖ Wirtschaft und Industrie und Positionierung von OO als Region für "Responsible Technologies& Management.
	3.3 Handlungsfeld Systeme	& Technologien für den Menschen:
	☐ Ziel 1:	Internationale Positionierung Oberösterreichs als Kompetenzregion für Anwendungen an der Schnittstelle Mensch/Maschine,insbesondere in den Bereichen Automatisierung und Robotik.
	☐ Ziel 2:	Transfer von Oö. Schlüsseltechnologien und Kernkompetenzen aus der Produktion in die Medizintechnik, insbesondere in denBereichen Digital Health bzw. Medical Materials.
	3.4 Handlungsfeld Connecte	d & Efficient Mobility:
	☐ Ziel 1:	Positive Nutzung des Strukturwandels in der Oö. Zulieferindustrie und erfolgreiche Behauptung in bestehenden und neuenGeschäftsfeldern.
	☐ Ziel 2:	Positionierung Oberosterreichs als attraktiven Standort für praxistaugliche Mobilitäts- und Logistiklösungen durch die Nutzungneuester Technologien und Systeminnovationen aus der Wirtschaft und der Forschung.
4.	Projekt	
	4.1 Verantwortliche Person	Vorname Familienname / Nachname Tital
		Titel Nachgestellte Titel Telefon
		E-Mail
	4.2 Projekttitel und Beschrei	bung des Projektinhalts

4.3 Projektdurchführungsda	uer		
4.4 Beteiligte Forschungseir	nrichtung (Kooperationspart	ner)	
4.5 Projektziele			
no i rojektiolo			
4.6 Ausblick / Verwertung			
4.7 Projektkosten	Kosten der Forschungseinric	chtung	Euro
Weitere beantragte För	derungen zum selben l	Projekt	
		e Projekt um andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln (Bund	٨
		e Projekt um andere Forderungen aus offentlichen Mitteln (Bund) ersucht? (Änderungen bzw. nach Antragstellung beantragte Förderungen sind bekannt zu geben.	
	Nein Ja, folgende)
1 Förderstelle ¹	, 0	5.	
1. 1 0140101010			
	ŭ	Höhe der Förderung ³	
2. Förderstelle ¹	_	5	
	Art der Förderung 2		
	Datum des Antrags	Höhe der Förderung ³	
3. Förderstelle 1			
	Art der Förderung 2		
	Datum des Antrags	Höhe der Förderung ³	
4. Förderstelle 1			
	Art der Förderung ²		
	Datum des Antrags	Höhe der Förderung ³	

5.

¹ z.B.: Bund: aws, ÖHT, FFG; Landesstellen: UBG, KGG, Land Oö.

² Art der Förderung = z.B.: Zuschuss, Garantie, Darlehen, Beratung

³ Höhe der Förderung = Es ist der Barwert der Förderung anzuführen. Diesen finden Sie in Ihrer Förderzusage. Liegt Ihnen die Förderzusage noch nicht vor, geben Sie bitte die Höhe der beantragten Förderung (z.B. beantragter Zuschussbetrag) an. Bei einem beantragten erp-Kredit oder bei einer beantragten Haftung ist die Höhe des beantragten erp-Kredites oder die Höhe der beantragten Haftung anzuführen.

Ergänzungen

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die antragstellende Person zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Nähere Informationen finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/frauen

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter?
(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)
Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
Uverbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
\square Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
 Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen un Männer gleichermaßen
Männer gleichermaßen Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwisch
Männer gleichermaßen Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwisch
Männer gleichermaßen Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwisch den Geschlechtern erzielt?
Männer gleichermaßen Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwisch den Geschlechtern erzielt?
Männer gleichermaßen Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwisch den Geschlechtern erzielt?
Männer gleichermaßen Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwisch den Geschlechtern erzielt?
Männer gleichermaßen Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwisch den Geschlechtern erzielt?

Beac

Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBI. Nr. 50/2005, idgF (https://www.ris.bka.gv.at/Geltendet nummer=20000360) ist jede Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung und des Geschlechts verboten.

Die antragstellende Person verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Untersagung der Förderung

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn das antragstellende Unternehmen auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden:

De-minimis-Beihilfen:

Das oben genannte Unternehmen bewirbt sich um die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf "De-minimis"-Beihilfen (Amtsblatt Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Die Gewährung dieser Beihilfe erfolgt unmittelbar nach der Überprüfung von Artikel 3 Abs 2 und 3 der Verordnung, wonach die Gesamtsumme der einem Unternehmen 1 gewährten De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren nicht übersteigen darf (bei Unternehmen, die im Bereich des Straßengüterverkehr tätig sind, gilt eine Grenze von 100.000 EUR).

Hinweis: Bitte beachten Sie Artikel 5 betreffend Kumulierung.

- Hinweis zu Artikel 2 Abs 2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013:
 - Der Begriff "ein einziges Unternehmen" bezieht für die Zwecke dieser Verordnung alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden
 - a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens:
 - b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
 - c) ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrages oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseigner oder Gesellschaf-

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Buchstaben a) bis d) stehen, werden als einziges Unternehmen betrachtet.

Aufstellung der erhaltenen "De-minimis-Beihilfen"				
Bezeichnung der Förderstelle (z.B. FFG, aws, etc.)	Aktenzahl / Projektnummer	Datum des Bewilli- gungszeitpunktes (z.B.Vertragsdatum)	Höhe der Beihilfe	Subventionswert ² (Barwert)
	1	Summe		

Ich habe / Wir haben im laufenden Steuerjahr und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren "De-minimis-Beihilfen" erhalten:

6. Förderungserklärung

O Nein

- 1. Ich (Wir) erkläre(n) sowohl die "Richtlinie zur Stimulierung der erstmaligen Kooperation von Oö. Unternehmen mit einer F&E-Einrichtung" ¹ als auch die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" ² sowie die beiliegende Datenschutzinformationen (Anlage 1 § 9 Datenverwendung und Datenveröffentlichung der "Allgemeinen und Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" und Anlage 2 Allgemeine Informationen gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung) gelesen zu haben und vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesonders
 - die sich aus § 7 der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen; 2
 - einer gemäß § 11 der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen 3

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" vorliegen.

- 2. Mir (uns) ist bekannt, dass dieses Förderprogramm in Kooperation mit der Business Upper Austria OÖ Wirtschaftsagentur GmbH durchgeführt wird. Dies umfasst insbesondere die Durchführung von Beratungen zum Förderprogramm, die Unterstützung bei der Förderantragserstellung, die Vermittlung zwischen FörderungswerberInnen und Forschungseinrichtungen sowie Öffentlichkeitsarbeit zum Programm. Für Zwecke der Abwicklung des Förderprogramms tauschen der Fördergeber und die Business Upper Austria OÖ Wirtschaftsagentur GmbH die diesbezüglich erforderlichen Daten aus. Ich (Wir) bin (sind) folglich in Kenntnis davon, dass im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle meines (unseres) Projekts meine (unsere) bekannt gegebenen personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten, insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag von Land Oberösterreich und Business Upper Austria OÖ Wirtschaftsagentur GmbH verarbeitet werden.
- 3. Ich (wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass die von mir (uns) übermittelten Unterlagen mit den darin enthaltenen personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten unter Umständen zum Zweck der Prüfung des Ansuchens bzw. Projekts an eventuell beauftragte externe Gutachter/Experten übermittelt werden.
- 4. Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich berechtigt ist, die Daten, die ihm im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bekannt gegeben werden (personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten, insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag) anderen Förderstellen zum Zwecke der Verhinderung der Doppelförderung und der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über meine (unsere) gestellten Förderungsansuchen einzuholen.

² Der tatsächliche Subventionswert kann nur ex post berechnet werden. Im Fall einer Zinsbeihilfe ist der Subventionswert aus der Differenz zwischen effektiv gezahlten Zinsen und kalkulatorischen Vergleichszinsen (marktübliche Zinssätze) abzuleiten, wobei die "ersparten" Zahlungen auf einen Barwert abdiskontiert werden müssen.

^{1 &}quot;Richtlinie zur Stimulierung der erstmaligen Kooperation von Oö. Unternehmen mit einer F&E-Einrichtung" in der jeweils geltenden Fassung verlautbart auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <u>www.land-oberoesterreich.gv.at</u> > Themen > Förderungen

² Allgemeine F\u00f6rderungsrichtlinien des Landes Ober\u00f6sterreich in der jeweils geltenden Fassung verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung und auf der Homepage des Landes Ober\u00f6sterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > F\u00f6rderungen

- 5. Sofern und soweit ich (wir) nicht meine (unsere) eigenen personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten, insb. Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, Förderungs- und Auszahlungsbetrag an das Land Oberösterreich bekanntgebe, sondern ich (wir) einen Dritten, etwa eine Kontaktperson in meinem (unserem) Unternehmen oder bei einem externen Dienstleister bzw. Daten derselben angebe, stehe ich dafür ein, dass ich (wir) die Berechtigung zur Weitergabe dieser Daten habe(n) und sowohl das Land Oberösterreich als auch Business Upper Austria OÖ Wirtschaftsagentur GmbH berechtigt sind, auch diese Daten für die gegenständlichen Zwecke zu verarbeiten. Ich (wir) halte(n) das Land Oberösterreich bzw. Business Upper Austria OÖ Wirtschaftsagentur GmbH diesbezüglich schad- und klaglos.
- 6. Mit der rechtsgültigen Unterfertigung dieses Förderungsantrages erkläre(n) ich (wir) eidesstaatlich, dass mir (uns) sämtliche Bestimmungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ("De-minimis-Beihilfen-Verordnung") vollinhaltlich bekannt sind und die Gewährung einer "De-minimis-Beihilfe" nach diesem Förderungsprogramm möglich ist. Darüber hinaus bestätige(n) ich (wir), nach der Gewährung einer "De-minimis-Beihilfe" nach diesem Förderungsprogramm noch einmal zu prüfen, ob bei der Gewährung einer "De-minimis-Beihilfe" nach diesem Förderungsprogramm sämtliche Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ("De-minimis-Beihilfen-Verordnung") eingehalten werden und verpflichte(n) mich (uns), umgehend Umstände, die darauf hinweisen, dass diese "De-minimis-Beihilfe" zur Gänze oder teilweise unrechtmäßig gewährt wurde, dem Land Oberösterreich bekannt zu geben.
- 7. Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Antrages erkläre(n) ich (wir) eidesstattlich,
 - dass die im Antrag unter dem Punkt "Ergänzungen" gemachten Angaben zum antragstellenden Unternehmen der Definition "ein einziges Unternehmen" nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ("De-minimis"-Beihilfen) entsprechen sowie
 - unter Anwendung des Artikels 3 Abs 8 und 9, gesellschaftsrechtliche Änderungen überprüft und beachtet wurden.

8. Darüber hinaus

Evaluierungen der Landesförderungen im Rahmen der "Richtlinie zur Stimulierung der erstmaligen Kooperation von Oö. Unternehmen mit einer F&E-Einrichtung" für die Dauer von 10 Jahren nach Projektabschluss abgefragt werden kann und diese Daten von der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofsplatz 1 in diesem Zusammenhang verarbeitet werden. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail (wi.post@ooe.gv.at) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage		cklich zu , dass von der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Lan- tz 1 der Beschäftigtenstand bei der Österreichischen Gesundheitskasse für spätere
diese Daten von der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofsplatz 1 in diesem Zusammenhang verarbeitet werden. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail (<u>wi.post@ooe.gv.at</u>) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage	Evaluierungen der Landesförderunger	n im Rahmen der "Richtlinie zur Stimulierung der erstmaligen Kooperation von Oö.
in diesem Zusammenhang verarbeitet werden. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail (wi.post@ooe.gv.at) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage	Unternehmen mit einer F&E-Einrichtur	ng" für die Dauer von 10 Jahren nach Projektabschluss abgefragt werden kann und
(wi.post@ooe.gv.at) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage	diese Daten von der Abteilung Wirtsch	aft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofsplatz 1
Widerruf unberührt. Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage	in diesem Zusammenhang verarbeitet	werden. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail
1 3	(wi.post@ooe.gv.at) widerrufen werde	n. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom
(very very land above a stay we lab any at/data as a but a lates) must be also	Widerruf unberührt. Weiterführende In	formationen zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage
(<u>www.land-oberoesterreicn.gv.avdatenschutz.ntm)</u> zu linden.	(www.land-oberoesterreich.gv.at/dater	nschutz.htm) zu finden.

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige Unterschrift des antragstellenden Unternehmens

Erforderliche Unterlagen

Ort. Datum

Bitte übermitteln Sie keine Originalunterlagen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- Bestätigung der Beratung durch die Business Upper Austria Oö. Wirtschaftsagentur GmbH zum gegenständlichen Projekt sowie Bestätigung der Vermittlung an eine namhaft gemachte Forschungseinrichtung sowie Angabe der geplanten förderbaren Projektkosten
- 2. **Nachweis über die Mitgliedschaft** bei der Wirtschaftskammer Oberösterreich oder der Kammer der Architekten- oder Ingenieurskonsulenten für Oberösterreich und Salzburg (kann nachgereicht werden, falls erst mit Projektende vorliegend)

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

1 § 4

- 1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann:
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberinnen und Förderungswerber übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen die F\u00f6rderungswerberinnen oder F\u00f6rderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anh\u00e4ngig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBI. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <u>www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich</u>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

- 2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich bei der Förderungswerberin oder beim Förderungswerber um eine extremistische Bewegung oder einen Verein handelt, welcher eine solche Bewegung unterstützt oder einer solchen nahesteht.

2 § 7

- Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
- Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.
 - c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.
 - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
 - f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (zB. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie

- in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
- g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
- Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

§ 9 (siehe auch letzte Seite)

- Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO¹).
 - Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschiften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz,LGBI. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen). Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.
- Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an
 - die zuständigen Organe des Bundes,
 - · die zuständigen Landesstellen,
 - · den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - · den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU f
 ür Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen, andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

- 3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
- 4. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamtund förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.
- Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBI.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

- Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBI.Nr. 144/1948 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
- 7. Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 TDBG 2012, BGBI. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank²:
 - a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
 - b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz -E-GovG, BGBI. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann:
 - c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung, BGBI. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
 - d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
 - e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
 - f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
 - g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
 - h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBI. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine "De-minimis"-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder welt-anschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person).

Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlich Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal (transparenzportal.gv.at) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt "Statistik Österreich" nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank: Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012.

Die diesbezügliche Information erfolgt unter <u>www.transparenzportal.</u> g<u>v.at</u> und unter <u>www.bmf.gv.at</u>. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.



- Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
 - die F\u00f6rderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde
 - · der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - · Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
 - über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. EuroJustiz-Begleitgesetz, BGBI. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vol-len Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

Zinsenformel: (Kapital × Zinssatz × Tage) ÷ 36.500

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

Allgemeine Informationen





Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz E-Mail: <u>DSBA-LandOOE@kpmg.at</u> Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundstätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehöre (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

Stand: Mai 2018 Seite 9 von 9



Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Bespiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.